

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE METTERICH TEILGEBIET "IM DENNENBÜSCH" - 3. Änderung - M. 1:500

Textfestsetzungen:

A) Art der baulichen Nutzung:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als WA = allgemeines Wohngebiet, MI = Mischgebiet und als MD = Dorfgebiet festgelegt.
Ausnahmen: Die unter § 4 (3) und § 6 (3) BauVO aufgeführten Anlagen werden ausnahmsweise zugelassen.

C) Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche:
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise bis zu zwei Vollgeschossen festgelegt. Die Gebäudestellung geht aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gekennzeichnet. Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen im Sinne des § 14 BauVO nicht zulässig. Garagen können gemäß den Vorschriften der Landesbauordnung auch an anderer als im Bebauungsplan festgelegter Stelle erstellt werden.

D) Mindestgröße der Baugrundstücke:
Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.

E) Flächen für Garagen und Stellplätze:
Einstellplätze sind auf jedem Grundstück in erforderlichem Umfang anzulegen.

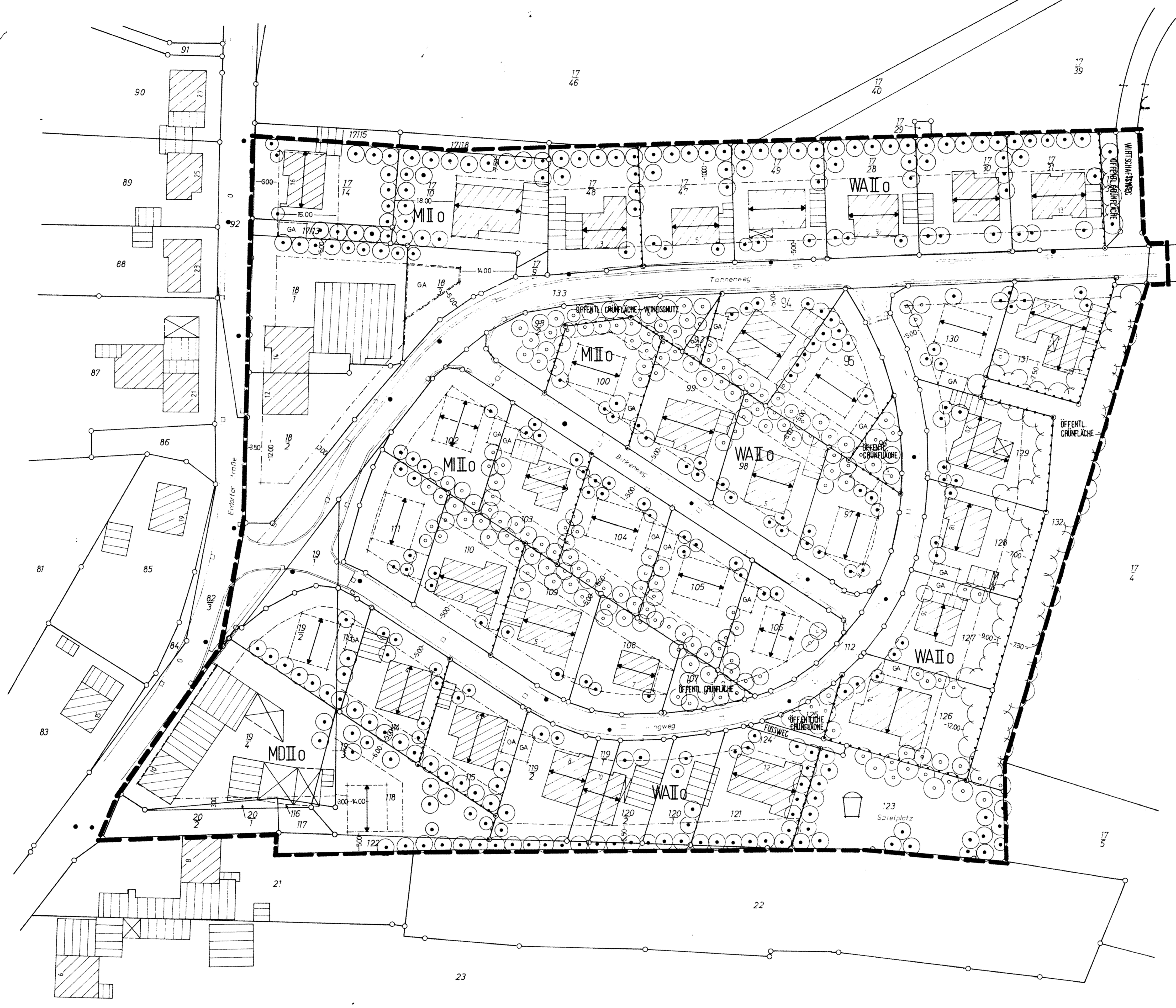
F) Bepflanzung:
In dem Bereich östlich des Tannenweges sind die vorhandenen Waldgehölze soweit wie möglich zu erhalten. Im Bereich westlich des Tannenweges sind die Grundstücke mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen, um die landschaftliche Anbindung zu erreichen.

G) Vorgärten:
Vorgärten sind die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den zur Straße hin festgelegten Baugrenzen. Diese Flächen sind als Ziergärten anzulegen. Im Bereich an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen dürfen sich behindernde Bepflanzungen nicht angelegt werden.

H) Gestaltung der baulichen Anlagen:
Gebäude, die in Hanglagen erstellt werden, dürfen teilweise nur zweigeschossig in Erscheinung treten. Dachneigungen sind nur bis 35° zulässig. Bei eingeschossigen Gebäuden ist ein Dremel bis zu 0,70 m Höhe, bei zweigeschossigen Gebäuden kein Dremel zulässig.

I) Versorgungs- und Entwässerungsanlagen:
Der Anschluss an die Versorgungsanlagen Wasser, Abwasser und Strom hat nach den jeweiligen satzungsmässigen Bindungen der Versorgungsunternehmen zu erfolgen.

K) Maß der baulichen Nutzung:
Für die Grundflächenzahl und die Geschöflächenzahl gelten die in § 17 BauVO in der Fassung und der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (Bundesgesetzblatt I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2665) Höchstwerte. Sollte sich durch die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien eine geringere Ausnutzung der Grundstücke ergeben, so gelten diese Festsetzungen vorrangig.

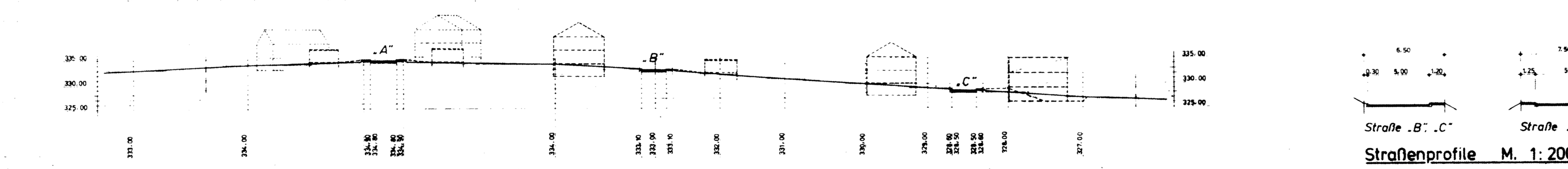
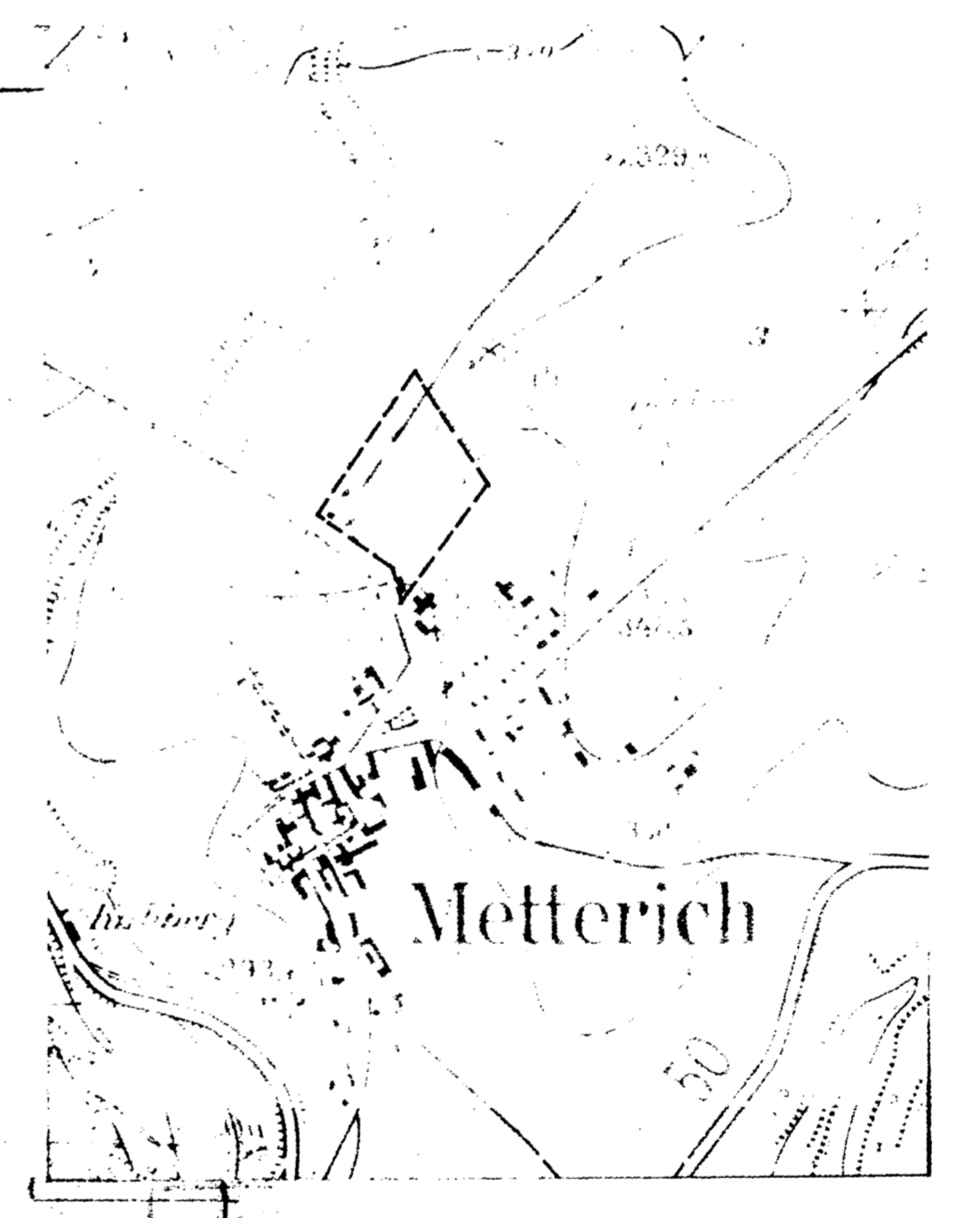


Dieser Bebauungsplan - Entwurf einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 11 i.V. mit § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch i. d. F. vom 08.12.1986 mit Schreiben vom 11.11.1991 Az. 6a - 610 - 13/2 - 81

G E N E H M I G T

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm im Auftrag:

(Siegel) gez. Mayer-Schlöder



1. Art der baulichen Nutzung		2. Maß der baulichen Nutzung		3. Flächen für den oberirdischen Verkehr und für die bauliche Infrastruktur		4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gas und Elektrizität		5. Flächen für Versorgungsanlagen		6. Flächen für die Landschaft		7. Anlagen für die Abwasserentsorgung		8. Anlagen für die Wasserversorgung		9. Anlagen für die Energieerzeugung		10. Anlagen für die Energieerzeugung		11. Anlagen für die Energieerzeugung		12. Anlagen für die Energieerzeugung	
W	allgemeines Wohngebiet	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl
MI	Mischgebiet	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl
MD	Dorfgebiet	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl	GA	Grundflächenzahl

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird hiermit zur Bekanntmachung

AUSGEFERTIGT

Metterich, 27.11.91

(Siegel) gez. Wirtz
Ortsbürgermeister

Der Ortsgemeinderat hat am 21.07.87 die vereinfachte Änderung gem § 13 BauOB dieses seit dem 06.03.1990 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes beschlossen.

Metterich, 05.08.91

Ortsgemeinde Metterich

(Siegel) gez. WIRTZ
Ortsbürgermeister

Dieser Änderungsentwurf wurde gemäß § 13 BauOB mit Schreiben vom 15.01.91 den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und der benachteiligten Grundstücke sowie dem betroffenen Träger öffentlicher Belange zugeteilt. Mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen die Änderung bis zum 22.01.91 erhoben werden können.

Bitburg, 05.08.91

Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land

(Siegel) gez. Heyen
Bürgermeister

Der Ortsgemeinderat hat am 21.05.1991 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gemäß § 10 des BauOB als Satzung beschlossen.

Metterich, 05.08.91

Ortsgemeinde Metterich

(Siegel) gez. WIRTZ
Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde am 07.12.1991 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Offenlegung des Bebauungsplanes. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung des Bebauungsplanes

RECHTSVERBINDLICH

Bitburg, 31.05.1995

Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land

(Siegel) I.A. gez. Brenner

FÜR DIE BEARBEITUNG DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG

Bitburg, 05.08.91

Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land im Auftrag

gez. KLINCHAMER
Dipl.-Ing.

